



Die Aula der Alten Universität

## Symposium "Menschenwürde und Grenzen der Freiheit"

Neue Wege für Ärzte, Pflegekräfte, Betreuer und Angehörige von pflegebedürftigen Menschen

---

### Dozenteninformation und Abstract des Vortrags



**Andrea Gadamer**  
Direktorin des Amtsgerichts

Amtsgericht Schwetzingen  
Zeyherstr. 6  
68723 Schwetzingen

Tel.: (06202) 81-373

E-Mail: [poststelle@agschwetzingen.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@agschwetzingen.justiz.bwl.de)

---

### Thema des Vortrags

Rechtslage und Konsequenzen für die Praxis in Einrichtungen der Altenhilfe

---

### Abstract

Vortrag gemeinsam mit G. Ensink

Auf freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflegepraxis weitgehend zu verzichten, ist auch heute schon das erklärte Ziel vieler an der Pflege und Betreuung von Menschen in der stationären Pflege beteiligter Personen. Mit Hilfe von Fallbeschreibungen aus der Praxis werden der rechtliche Hintergrund und alternative Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen dargestellt.



### Aus rechtlicher Sicht wird Bezug genommen auf:

**Mit Die Würde des Menschen ist unantastbar (Artikel 1 Grundgesetz)**

**Die Freiheit der Person ist unverletzlich (Artikel 2 Grundgesetz)**

Einschränkungen sind daher nur in den gesetzlich geregelten Fällen unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Für die nach § 1906 BGB notwendige gerichtliche Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM) sind dies:

1. Antrag des Betreuers oder Bevollmächtigten (der an Stelle des Bewohners handelt, also dessen Willen/Interesse zu beachten hat)
2. Ärztliches Attest, das folgenden Mindestanforderungen genügt
  - ➔ neurologisch/psychiatrische Diagnose + Feststellung, dass Bewohner deshalb nicht selbst entscheiden kann (keine freie Willensbildung in Bezug auf Bettgitter - Gurt - Stecktisch; Schlagworte wie Demenz oder Unruhezustände genügen nicht)
  - ➔ Begründung für Erforderlichkeit der FEM (Dazu der Bundesgerichtshof: Stürze sind allgemeines Lebensrisiko und im Interesse des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinzunehmen. **Sturzgefahr allein rechtfertigt FEM nicht!**)
3. Unmittelbarer persönlicher Eindruck des Betreuungsgerichts/Anhörung
4. Außerdem sieht das Gesetz die Einschaltung eines Verfahrenspflegers als Interessenvertreter des Bewohners vor (ähnlich einem Pflichtverteidiger)
5. **Verhältnismäßigkeit der Maßnahme**

Dass eine Schutzmaßnahme sinnvoll ist genügt nicht: der Eingriff darf nach dem Grundgesetz nicht unverhältnismäßig sein. Hierzu sind zwei Überlegungen anzustellen

➔ **Gibt es keine weniger belastenden Alternativen?**

Ärzten fehlen leider bislang häufig vertiefte Kenntnisse in Fragen der Pflege oder die Zeit/Bereitschaft, sich mit diesen nicht unmittelbar medizinischen Fragen auseinanderzusetzen. M. E. lässt sich deshalb die Frage der Verhältnismäßigkeit in vielen Fällen erst beantworten, wenn eine eingehende pflegfachliche Stellungnahme vorliegt. Diese kann durch einen pflegfachlich versierten Verfahrenspfleger (s.o.) erfolgen (Werdenfelser Weg) oder durch ein pflegfachliches Gutachten - (**dazu mehr durch Frau Ensink**)



➔ **Unverhältnismäßigkeit, obwohl kein milderer Mittel zur Verfügung steht (Übermaßverbot)?**

Dies ist der Fall wenn die (eigentlich erforderliche) Maßnahme den Menschen im Einzelfall übermäßig belastet. Jeder Mensch ist anders - es kann deshalb keine allgemein gültigen Regeln geben. Die Grundsätze der Menschenwürde und freien Selbstbestimmung erfordern, dass Vorteile (Schutz) und Nachteile (in diesem Fall das subjektive Empfinden des dementen Menschen) gegeneinander abgewogen werden. Die Eingangsbeispiele zeigen klar, dass diese Bewohner durch FEM übermäßig belastet wurden.

**Zwei rechtliche Hinweise zu häufigen Missverständnissen**

- ➔ Die richterliche Genehmigung von FEM bedeutet nicht, dass sie angewendet werden müssen. Mehr noch: Sie dürfen es nicht einmal ohne weiteres. Trotz gerichtlicher Genehmigung müssen FEM unterbleiben, wenn sie aktuell nicht notwendig sind. Pflegekräfte und Betreuer/Angehörige müssen die Notwendigkeit ständig neu prüfen.
  
- ➔ Keine Angst vor Haftung! Versicherungen drohen oft mit Regress im Verletzungsfall. In aller Regel ohne Erfolg wie die veröffentlichte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte zeigt. Die Heime müssen Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner wahren und fördern. Deshalb ist die Obhutspflicht für die Bewohner auf die in Pflegeheimen üblichen Maßnahmen begrenzt, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind.